

Anmeldung bei der Meldebehörde

Erläuterungen

Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.
- Mit der Abgabe des ausgefüllten Anmeldescheines erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738). Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben. Für die **Umzugs-meldung innerhalb derselben Gemeinde** und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung – unabhängig von einer An- oder Abmeldung – hält die Meldebehörde **andere Vordrucke** bereit. Sollten Sie trotz der Hinweise und umseitigen Erläuterungen noch Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen der Meldebehörde!
- Werden Mitglieder derselben Familie gemeinsam angemeldet, so genügt es, wenn **eine der meldepflichtigen Personen** den Meldeschein ausfüllt und **unterschreibt**.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, gegebenenfalls **auch anderen Behörden und Stellen die Änderung der Anschrift mitzuteilen** (z.B. Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde). Zahlreiche kostenpflichtige Anfragen bei den Meldebehörden könnten vermieden werden, wenn der Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich mitgeteilt würde.
- **Für Einwohnerinnen und Einwohner mit mehreren Wohnungen im Inland:** Sie können innerhalb des Bundesgebietes nur eine Hauptwohnung haben. Die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung bestimmt sich nach gesetzlichen Merkmalen. Die **Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eine behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.** Die Hauptwohnung ist vielfach Anknüpfungspunkt für Behördenzuständigkeiten, z. B. für die Ausstellung von Ausweisen und für die Ausübung des Wahlrechts.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und **lückenlos in deutlicher Schrift** – möglichst in Block- oder Maschinenschrift – auszufüllen. Zutreffende Kästchen sind anzukreuzen. Bitte prüfen Sie, ob die Fragen unter Nr. 23 **auf der Rückseite des Anmeldescheins** von Ihnen zu beantworten sind.
- **Einrichtungen und Personen der privaten Interessenssphäre erhalten auf Antrag Auskünfte aus dem Melde-register.** Gegenüber vier Empfängern können Sie die Weitergabe dieser Daten ohne Begründung untersagen. Außerdem können Sie der Weitergabe Ihrer Anschrift in automatisierter Form widersprechen. Darüber hinaus können Sie die **Sperre** jeder Melderegisterauskunft beantragen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person aus der Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit erwachsen kann. **Die Begründung für diesen Antrag, über den die Meldebehörde entscheidet, ist schriftlich auf einem gesonderten Blatt anzugeben.**
- Die oder der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben **erforderlichen Unterlagen** - auch über anzumeldende Familienangehörige – **vorzulegen** und auf Verlangen persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

Hinweis:

Dieser Familienmeldeschein gilt nur für Angehörige mit gleichen bisherigen und künftigen Wohnverhältnissen. Hatten oder haben nicht alle Familienangehörigen die gleichen melderechtlichen Verhältnisse (bisherige und jetzige Wohnung, Status der Haupt- und Nebenwohnung), so ist für Personen mit abweichenden Meldeverhältnissen ein eigener Meldeschein auszufüllen. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartnerschaften.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Anmeldescheins

Bitte kreuzen Sie im Kopf des Anmeldescheins an, ob Sie sich für eine Haupt- bzw. einzige Wohnung oder eine Nebenwohnung anmelden. Die anderen Eintragungen im Kopf des Meldescheins werden von der Meldebehörde vorgenommen. **Die nachstehenden Randnummern der Erläuterungen beziehen sich auf die schwarz hinterlegten Nummern der Fragen im Anmeldeschein.**

Der Eintrag für Haupt- bzw. einzige Wohnung oder Nebenwohnung im Abschnitt "Angaben zur Wohnung" muss mit dem Eintrag im Kopf des Meldescheins übereinstimmen. Bei Untermietern ist der Name des Hauptmieters bzw. Wohnungsinhabers anzugeben.

Mit der Anmeldung für eine neue Wohnung können Sie gleichzeitig eine Änderung von Haupt- von Nebenwohnung (Statusänderung) vornehmen. Die Kästchen sind dann entsprechend anzukreuzen.

Zu Nr.

- 1** Es ist der vollständige aktuelle Familienname anzugeben.
Bei mehrteiligen Familiennamen sind Namensbestandteile anzugeben, z. B. Freiherr von ...
Es sind nur anzugeben: "Dr.", "Dr.h.c.", "Dr.E.h.", "Dr.e.h." (ohne weiteren Zusatz). Außer dem Doktorgrad werden keine anderen akademischen Grade oder Titel in das Melderegister aufgenommen.
- 3** Hier ist nur "w" für weiblich oder "m" für männlich anzukreuzen.
- 6** Es sind nur folgende Abkürzungen anzugeben: **rk** (Römisch-katholisch), **ak** (Altkatholisch), **fm** (Freireligiöse Gemeinde Mainz), **fs** (Freireligiöse Gemeinde Offenbach), - - (keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörig) **ev** (Evangelisch), **lt** (Evangelisch-lutherisch), **rf** (evangelisch-reformiert), **fr** (französisch-reformiert), **ishe** (Jüdische Gemeinde Frankfurt), **il** (Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen), **so** (Hugenotten, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage [Mormonen], Johanniskirche, Sonstige), **oa** (Ohne Angaben, gemeinschaftslos, keine Religionsgemeinschaft angehörig).
- 7 + 8** Die Fragen beziehen sich nur auf den aktuellen Familienstand, aufgeschlüsselt nach:
LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben, FU = unbekannt
- 10 - 12** Die Angaben werden zur Fortführung des beim Standesamt geführten **Familienbuches** bei dem neu zuständig gewordenen Standesamt benötigt. Das Familienbuch ist **nicht mit dem Familienstammbuch oder dem Stammbuch der Familie zu verwechseln**. Auf diese Stammbücher beziehen sich die Fragen nicht. Bei Lebenspartnerschaften wurden die Angaben vom Gemeindevorstand als zuständige Behörde nach dem Hessischen Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG) benötigt.
- 13** Die Angabe wird zur Übermittlung an den Kirchlichen Suchdienst zur Fortschreibung der Heimatortkarteien benötigt.
- 14** Für die Art der Ausweise/Pässe und Seriennummer tragen Sie bitte ein:
BPA = Personalausweis und die Seriennummer
RP = Reisepass und die Seriennummer
RD = Reisedokument (früher Fremdpass und die Seriennummer
KRP = Kinderreisepass und die Seriennummer
- 18** Siehe hierzu den umseitigen allgemeinen Hinweis. Folgende Übermittlungs- /Auskunftssperren können durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen beantragt werden:
1. gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört,
2. gegenüber Adressbuchverlagen,
3. Sperre für Alters- und Ehejubiläumsdaten
4. gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen,
5. Sperre jeder Melderegisterauskunft (nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit usw.)
6. Widerspruch gegen die Übersendung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für Wehrverwaltung an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 4 der 2. BMeldDÜV)
- Die Auskunftssperre Nr. 5 ist gesondert schriftlich zu begründen.** Über die Auskunftssperre Nr. 5 werden die für die frühere und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unterrichtet. Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre ab Antragsstellung (§ 51 Abs. 4 BMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.
- Wenn Sie Übermittlungs- / Auskunftssperren nach Nr. 18 beantragt haben, nehmen Sie bitte auch dieses Erläuterungsblatt neben der für Sie bestimmten Ausfertigung des Meldescheins zu Ihren Unterlagen, damit Sie sich über die Art der von Ihnen beantragten Übermittlungssperren jederzeit vergewissern können.
- 19** Bitte diese Fragen auf der Rückseite des Meldescheins nicht vergessen!

Erläuterungen zu nachstehenden Fragen unter Nr. 19

Hier sind nicht zuziehende oder bereits gemeldete Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, einzutragen. Sind – wie in der Regel – die gesetzlichen Vertreter eines Kindes die Eltern gemeinschaftlich, so sind sie beide einzutragen, es sei denn, dass ein Elternteil das Kind allein vertritt.

Bei Minderjährigen und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, sind Angaben über die Betreuerin oder den Betreuer zu machen. Sind Jugendamt oder ein Verein Betreuer, sind diese – gegebenenfalls sinnvoll abgekürzt – einzutragen.

Verheiratete Kinder brauchen unter e) nicht eingetragen zu werden, Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen.

19 Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:

a) Ehegatte		Gesetzlicher Vertreter b) <input type="checkbox"/> Vater und/oder c) <input type="checkbox"/> Mutter d) <input type="checkbox"/> Betreuerin oder Betreuer								
Familiennamen		Familiennamen								
Geburtsnamen		Geburtsnamen								
Namensbestandteile des Familiennamens		Namensbestandteile des Familiennamens								
Ggf. abweichender Ehe-name		Ggf. abweichender Ehe-name								
Vornamen		Vornamen								
Doktorgrad		Doktorgrad								
Geburtsdatum		Geburtsdatum								
Religion		Religion								
Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit								
PLZ, Wohnort		PLZ, Wohnort								
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer								
e) minderjährige Kinder (nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)										
Familiennamen	Namensbestandteile des Familiennamens	Vornamen	Geburtsdatum							Bereits für die neue Wohnung angemeldet?
			Tag	Monat	Jahr					

20	Sind Sie Inhaberin/Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind Sie Inhaberin/Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Unterschrift der meldepflichtigen Person oder des gesetzlichen Vertreters

Hinweispflichten zum Meldeschein

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftsperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Belehrung zu § 202a StGB gemäß § 23 Absatz 5 BMG

Gemäß § 202a des Strafgesetzbuches wird die anmeldende Person bei einer Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Absatz 5 BMG wie nachstehend belehrt: „Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Hinweise bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen wir auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von Ihnen ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass Ihre Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, verweisen wir auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de, Tel.: 08000116016).